

Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ

Trägerförderung für NÖ Horte und NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen

Förderungsrichtlinien - gültig ab 1.1.2015

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich und die Niederösterreichischen Gemeinden fördern gem. § 6 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. 5065-3, Betreiber von NÖ Horten und NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen, die in der Folge Einrichtungen genannt werden, wenn diese „Hilfe für berufstätige Eltern bei der Kinderbetreuung“ anbieten und die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes und der NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3-2 und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 5065/2-3, eingehalten werden.
- 1.2 Nach Maßgabe dieser Bestimmungen
 - 1.2.1 kann das Land NÖ den Rechtsträgern, die den berufstätigen Eltern zu Recht zuerkannten Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag (lt. Richtlinie NÖ Kinderbetreuungsförderung) rückerstatten;
 - 1.2.2 sind den Betreibern einer Einrichtung vom Land NÖ und derjenigen Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Standort der Einrichtung liegt, Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand, sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision zu gewähren, wenn ein Bedarf im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes vorliegt.
- 1.3 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Die Betreiber der Einrichtung sind verpflichtet, die Fördermittel diesen Richtlinien entsprechend zu verwenden, auf eine entsprechende Gruppenauslastung zu achten und kostendeckende Betreuungsbeiträge einzuheben.

2 Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand (PSZ)

- 2.1 Vom Land Niederösterreich erhalten die Betreiber einer Einrichtung bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des Gesetzes für jede bewilligte Gruppe
 - eine pauschale Personalkostenförderung, die für eine Tagesbetreuungsgruppe EUR 17.681,-- bzw. EUR 10.533,-- (bei Gruppen mit bis zu 7 Kindern) und für eine Hortgruppe EUR 7.473,-- pro Jahr beträgt.
 - Die konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden dabei berücksichtigt. Die genannte Fördersumme wird gewährt, wenn ein entsprechender Förderbedarf besteht und folgende Öffnungszeiten eingehalten werden:
 - Bei Tagesbetreuungsgruppen 2.115 Stunden im Jahr (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr)
 - Bei Hortgruppen 1.320 Stunden im Jahr (30 Wochenstunden während 44 Wochen pro Jahr)Bei tatsächlichen Öffnungszeiten über bzw. unter der genannten Stundenanzahl erhöht bzw. reduziert sich die Förderung entsprechend (aliquot) – siehe untenstehende Tabelle.

- Eine Integrationsgruppe, in der gemäß § 5 Abs. 3 und 4 der NÖ Hortverordnung auch Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen betreut werden, kann zusätzliche Fördermittel erhalten.
- 2.2 Von der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Standort der Einrichtung liegt, erhalten die Betreiber der Einrichtung bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes für jede bewilligte Gruppe
- eine pauschale Personalkostenförderung im Ausmaß von 50 Prozent der gewährten Landesförderung.
 - Darüber hinaus gewährt die Standortgemeinde eine Infrastrukturkostenpauschale in Höhe von EUR 7.875,- pro Gruppe und Jahr bzw. EUR 5.827,50 für eine Tagesbetreuungsgruppe bis 7 Kinder, sofern die Räumlichkeiten nicht durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden oder der Rechnungsabschluss des Vorjahres (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) der Einrichtung einen entsprechenden Überschuss aufweist.
 - Es ist den Standortgemeinden freigestellt, mit umliegenden Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der Kosten zu treffen, bzw. von den Hauptwohnsitzgemeinden der betreuten Kinder anteilige Zuschüsse einzuheben.
 - Privatrechtliche Beziehungen zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden etc. und den Trägern bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

3 Antragstellung und Auszahlung der Zuschüsse

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Betreiber der Einrichtung. Entsprechende Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung - F3 erhältlich bzw. unter www.noel.gv.at bzw. www.familienpass.at abrufbar.
- 3.2 Bei Antragstellung von Einrichtungen, die nach dem 1. Jänner 2014 bewilligt wurden, ist dem Amt der NÖ Landesregierung eine positive Bedarfsfeststellung und Förderzusage von Seiten der Standortgemeinde vorzulegen.
- 3.3 Die Zuschüsse werden halbjährlich auf ein vom Betreiber der Einrichtung bekanntzugebendes Konto überwiesen.
- 3.4 Eine Förderung kann für länger als sechs Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.
- 3.5 Die Gemeindegzuschüsse werden direkt durch den Betreiber der Einrichtung mit der Standortgemeinde verrechnet, wobei die Höhe der pauschalierten Personalkostenförderung durch das Land NÖ ermittelt und bekannt gegeben wird.

4 Kontrolle und Rückerstattung

- 4.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung hat dafür zu sorgen, dass vor Gewährung einer Förderung eine Prüfmöglichkeit vereinbart wird, nach der die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Zuschüsse geprüft werden kann. Die Betreiber der Einrichtung haben daher insbesondere entsprechende Nachweise zu führen und diese für die Kontrolle bereitzuhalten.
- 4.2 Die Betreiber der Einrichtung sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Wurden Zuschüsse ungerechtfertigt bezogen, sind diese über Aufforderung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung - F3, vom Betreiber der Einrichtung unverzüglich rückzuerstatten.

Berechnung des Zuschusses zum Personal- und Sachaufwand (PSZ)

Personalkostenförderung pro Gruppe pro geöffneter Stunde in EURO			
	TBE bis 7 Kinder	TBE bis 15 Kinder	Hort
Landesanteil	4,98	8,36	5,66
Gemeindeanteil	2,49	4,18	2,83
Personalkostenförderung pro Stunde gesamt	7,47	12,54	8,49
Durchschnittliche Jahres-Öffnungszeiten in Stunden	2.115	2.115	1.320

Personalkostenförderung pro Gruppe pro Jahr in EURO *			
	TBE bis 7 Kinder	TBE bis 15 Kinder	Hort
Landesanteil (gerundet)	10.533,00	17.681,00	7.473,00
Gemeindeanteil (gerundet)	5.266,50	8.840,50	3.736,50
Personalkostenförderung pro Jahr gesamt	15.799,50	26.521,50	11.209,50

Infrastrukturkostenpauschale pro Gruppe pro Jahr in EURO **			
	TBE bis 7 Kinder	TBE bis 15 Kinder	Hort
Pauschale (Gemeinde)	5.827,50	7.875,00	7.875,00

Zuschuss zum Personal- u. Sachaufwand / Gruppe / Jahr in EURO			
	TBE bis 7 Kinder	TBE bis 15 Kinder	Hort
Fördersumme	21.627,00	34.396,50	19.084,50

*) Bei tatsächlichen Öffnungszeiten über bzw. unter der genannten Stundenanzahl erhöht bzw. reduziert sich die Förderung entsprechend (aliquot).

**) Falls die Räumlichkeiten durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden oder der Rechnungsabschluss des Vorjahres (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) der Einrichtung einen entsprechenden Überschuss aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Auszahlung der Infrastrukturkostenpauschale durch die Gemeinde.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt der NÖ Landesregierung
 Abt. Allgemeine Förderung-F3
 Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
 Tel. 02742/9005-13298 bzw. -13524
 familienreferat@noel.gv.at
 noe.familienpass.at